



Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Renningen - Vereinsförderrichtlinien

Stand: 16.03.2026

I. Präambel

Die Angebote der Vereine in der Stadt Renningen bieten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ihren vielfältigen Belastungen in Alltag, Schule, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich.

In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Stadt ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten. Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen, um den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Stadt entsprechend einzuordnen. Die Förderung der Vereine soll als "Hilfe zur Selbsthilfe" ausgestaltet sein mit dem Ziel, das ehrenamtliche Element sicherzustellen. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Renningen, die eine Fortschreibung der im Jahre 1998 vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien mit dem Ziel einer Anpassung an die inzwischen geänderten Verhältnisse sein sollen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in der Stadt Renningen zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Stadt so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die kostenreduzierte Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb und die ideelle und investive Förderung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Regelungen zulassen. Im Fall einer nachträglichen Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann die Stadt die für den betreffenden Zeitraum gewährten Förderbeträge zurückfordern.

3. Förderungswürdige Vereine

a) Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung der Stadt Renningen dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben, im Vereinsregister mit Sitz in Renningen eingetragen sind, ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann. Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

A - Musik

B - Sport

C - Kultur und Kunst

D - Kinder und Jugend

E - Allgemeininteresse

F - Sonstige

Die Kategorien sind für die Art der Förderung durch die Stadt entscheidend. Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und das Ausmaß des gesamtgesellschaftlichen Wirkens des Vereins in der Stadt im Sinne der Präambel (siehe I.) maßgebend. Über die Zuordnung der Vereine zu den Kategorien A-E entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall auf Antrag. Die Verwaltung prüft die Voraussetzungen für eine Aufnahme; bei Vorliegen aller Kriterien der Förderrichtlinien stimmt die Bürgermeisterin der Aufnahme zu. Außerdem kann die Verwaltung andere Organisationen/Gruppen den Vereinen nach den Grundsätzen dieser Richtlinien im Einzelfall gleichstellen. Die Zuordnung innerhalb der Kategorie E erfolgt durch die Verwaltung jeweils zum Stand 1. Januar.

Kategorie A - Musik	
Harmonika-Club Renningen	Musikverein Malmsheim
Harmonika-Spielring Malmsheim	Musikverein Renningen
Liederkranz Malmsheim	Vereinigte Chöre Renningen

Kategorie B - Sport	
Folkloregruppe Renningen	Skiclub Renningen
Kaiwan und Budokan Karate Renningen	SpVgg Renningen
Ländlicher Reit- und Fahrverein Renningen-Malmsheim	Tennisclub Malmsheim
Renninger Schlüsselgesellschaft	Tennis-Sportclub Renningen
Renninger Schwimmclub	Turn- und Sportverein Malmsheim
Schützengilde Renningen	Voltigier- und Reitsportverein Renningen

Kategorie C – Kultur und Kunst	
Ausgeprägt	Andere:
Kult und Fun	Heimatverein Rankbachtal
Naturtheater Renningen	Kunstforum Renningen

Kategorie D – Kinder und Jugend	
CVJM Renningen	Kath. Junge Gemeinde Renn.-Malms.
Evangelische Jugendarbeit Malmsheim	Mensaverein Renningen
FEG Royal Rangers	Verein für ein kinderfreundliches Renningen

Kategorie E - Allgemeininteresse	
mit Kindern und Jugendlichen	
bis 9 Kinder und Jugendliche	
DRK OV Renningen	IVV Wanderverein Renningen-Malmsheim
Freye Rittersleut zu Randingen	Obst- und Gartenbauverein Malmsheim
Kleintierzuchtverein Malmsheim	Sozialverband Vdk Ortsverein Renningen-Malmsheim
ab 10 Kinder und Jugendliche	
DITIB Türk.-islamische Gemeinde zu Renn.	SwinGolf Renningen
NABU OG Renningen-Malmsheim	Verein der Portugiesen für Kultur und Sport
Renninger-Schdoibbruch Hexa	
ab 30 Kinder und Jugendliche	
-derzeit keine-	
ab 50 Kinder und Jugendliche	
-derzeit keine-	
ab 70 Kinder und Jugendliche	
-derzeit keine-	
Andere	
1. Angelclub Renningen	Herzsportgruppe Renningen
BOW TIE Big Band – der Verein	Hoffnung für Niger
Dog Sports and more	Hundesportverein Renningen
Dream Catchers Renningen	Kleintierzuchtverein Renningen
Förderverein Friedrich-Silcher-Schule	Landfrauen Malmsheim
Förderverein Friedrich-Schiller-Schule	Landfrauen Renningen
Förderverein Realschule	Malmsheimer Laden
Förderverein Gymnasium	Stadt seniorenrat
Gewerbe- und Handelsverein Renningen	Tanzsportclub Renningen-Malmsheim
Guggenmusik Sotanos	Vereinigung internationaler Eltern in Renn.

Kategorie F – Sonstige

Alle gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Renningen, die nicht in den Kategorien A - E einzeln aufgeführt sind

b) Nicht gefördert werden Vereine und Organisationen wenn der Anteil ihrer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Renningen gemeldeten Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl unter 50% liegt.

c) Vereine, die politische Zwecke verfolgen, reine Fördervereine und Vereine, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgen, werden lediglich nach Abschnitt III Ziff. 3 a), f) und g) dieser Richtlinie gefördert.

4. Neu gegründete Vereine

Wird ein Verein neu gegründet, erhält er die ihm nach diesen Richtlinien zustehende Unterstützung ab dem, der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg folgenden Kalenderjahr.

5. Teilnahme an Veranstaltungen

Die Stadt erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern. Auf Wunsch der Stadt wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Stadt kostenlos mit.

III. Förderung

1. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

a) Die Stadt kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, geben. Voraussetzung ist, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan eingesetzt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor dem Kauf oder der Bestellung beantragt und von der Stadt bewilligt sein.

aa) Zuschussfähige Neubaumaßnahmen sind:

- ▶ Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten, soweit durch sie Räume geschaffen werden, die neu dem Vereinszweck dienen. Zuschussfähig ist auch der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau. Als zuschussfähig gelten auch bestandserhaltende Reparaturen im Sinne der dafür geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, nicht jedoch Schönheitsreparaturen.

bb) Nicht zuschussfähige Neubaukosten sind die Kosten für:

- ▶ die Erschließung und öffentlich-rechtliche Beiträge
- ▶ die bewegliche Einrichtung
- ▶ Behelfsbauten
- ▶ Wohnungen

b) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

c) Der Zuschuss kann bis zu 15 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen. Der Zuschuss wird jedoch auf einen Höchstbetrag von 50.000 € beim Neubau eines Vereinsheims bzw. Erwerb eines bebauten Grundstücks, im Übrigen auf 20.000 € pro Verein begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird bei Neubauten und Kauf von Grundstücken für einen Verein pro Objekt nur einmal gewährt. Eine Investition unter der Wertgrenze von 2.000 € wird nicht bezuschusst.

Die Bezuschussung bei Grundstücken kann auch durch Zurverfügungstellung von Baugrund erfolgen. Stellt die Stadt den Baugrund zur Verfügung, kann dies nach Wahl des Antragstellers im Wege des Erbbaurechts oder durch Abschluss eines entsprechenden langfristigen Pachtvertrags erfolgen. Erfolgt die Begründung eines Erbbaurechts, muss im Erbbaurechtsvertrag geregelt werden, dass das Erbbaurecht nur mit Zustimmung der Stadt veräußert werden darf. Ein Pachtzins ist hierfür nicht zu entrichten. Dies gilt auch für bestehende Pachtverträge.

Die Entscheidung, ob die Förderung durch die Bereitstellung des Baugrundstücks, oder durch einen finanziellen Beitrag erfolgt, liegt bei der Stadt. Für den Fall, dass die Stadt den Baugrund im Wege des Erbbaurechts oder der Pacht zur Verfügung stellt, ist eine weitere Förderung durch einen finanziellen Zuschuss nicht mehr möglich.

d) Der Baubeginn oder die Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Stadt führt zu ersatzlosem Verlust des Anspruchs.

e) Der Verein, der einen Zuschuss der Stadt beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden und Verbänden zu stellen und dies der Stadt nachzuweisen.

f) Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Stadt selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

g) Beim Bau von Vereinsheimen kann die Stadt, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist, für Darlehen

vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die Ausfallbürgschaft in Höhe der Hälfte des Investitionsaufwands gegenüber dem Kreditgeber übernehmen.

2. Kinder- und Jugendförderung

Besonders wichtig für Stadt und Vereine ist die Kinder- und Jugendarbeit. Um sie möglichst effektiv zu unterstützen, gewährt die Stadt folgende zweckgebundene Förderung:

a) Quantitative Förderung

Für die Kinder- und Jugendarbeit werden an die Vereine der Kategorien A-E jährliche Zuschüsse gegeben. Die Zuschüsse werden für die Vereine der Kategorien A, B und E nach der Zahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) gewährt. Für die Vereine der Kategorien C und D, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben, ist die Förderung in den Festbeträgen berücksichtigt. Die Höhe der jährlichen Vereinszuschüsse ergibt sich aus Ziff. 4.

Außergewöhnlich umfangreiche Jugendarbeit

Vereine, die mehr als 100 Kinder und Jugendliche betreuen, erhalten einen zusätzlichen Festbetrag („JugendPlus“) zur Anerkennung besonderen Engagements und zur Sicherstellung einer dauerhaft qualitativ hochwertigen und verlässlichen Jugendarbeit. Die Höhe des Festbetrags richtet sich nach der Anzahl der im Verein betreuten Kinder und ist gestaffelt von 100 bis über 500 betreute Kinder. Die Höhe der jährlichen Vereinszuschüsse ergibt sich aus Ziff. 4. Fördervereine sind von dieser Regelung ausgenommen.

b) Qualitative Förderung

Die Stadt erstattet den Vereinen 50 % der nach Abzug möglicher Zuschüsse von anderer Seite verbleibenden nachgewiesenen Kosten für die pädagogische und fachliche Aus- und Weiterbildung ihrer Übungsleiter und Betreuer, die anschließend mindestens 2 Jahre in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein tätig sind; die 2-Jahres-Frist hat der Verein in eigener Verantwortung zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Für Übungsleiter und Betreuer, die im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme mindestens 5 Jahre lang im Verein tätig sind, erstreckt sich diese Erstattung nachträglich auch auf etwaigen Verdienstausschlag/genommene Urlaubstage mit einem Pauschalbetrag von 50 € je Arbeits-/Urlaubstag, an dem die Qualifizierung durchgeführt wurde. Diese qualitative Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinien neu begonnen werden.

3. Allgemeine Vereinsförderung

a) Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen

Die Stadt stellt den Vereinen Räume, Hallen und Plätze für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Für die Nutzung werden Entgelte nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen erhoben; Mietentgelte werden nicht festgesetzt.

b) Unterhaltung gemeindeeigener Sporteinrichtungen, Gebäude und Vereinsräume

Die Stadt pflegt, wartet und übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Sporteinrichtungen, Gebäude und Vereinsräume in ihrem Eigentum, auch wenn sie in erster Linie von Vereinen genutzt werden.

c) Beitrag für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen

aa) Vereinseigene Sportstätten

Sportvereine der Kategorie B, die für ihren Vereinszweck Sportstätten unentgeltlich für ihre Mitglieder bereithalten, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Sportstättenunterhaltsbeitrag, und zwar pro Jahr

für Sportplätze	2.060 €
für Turnhallen	3.390 €

für Gymnastikräume (inkl. Kraft- und Geräteräumen) mit mindestens 200 qm Grundfläche	2.180 €
für Tennisplätze (pro Feld)	182 €
für Reitplätze	303 €
für Schießplätze (pro Bahn)	43 €

bb) Vereinseigene Räume

Vereine der Kategorien A und C, die ihren Betrieb in vereinseigenen Räumlichkeiten durchführen, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Unterhaltsbeitrag von 1.335,00 € pro Jahr.

d) Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen

Jubiläumsgaben werden auf Antrag bei runden Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit 15 € pro Jahr gewährt. Weitere Freiwilligkeitsleistungen bleiben dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Stadt im Einzelfall vorbehalten.

e) Ehrenpreise

Ein Verein als Ausrichter einer Veranstaltung kann von der Stadt einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden. Zuständig ist die Bürgermeisterin.

f) Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung in den Stadtnachrichten unter der Rubrik "Vereinsnachrichten" kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Zeilenumfang bleibt der Stadt vorbehalten. Im Übrigen gelten etwaige vom Gemeinderat erlassene Richtlinien über Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten.

g) Vervielfältigungen

Die Stadt gestattet jedem Verein, gegen Selbstkostenerstattung Kopien auf einem Fotokopierer der Stadt zu machen.

4. Besondere Vereinsförderung

Die jährlichen Vereinszuschüsse werden wie folgt festgelegt:

a) Kategorie A - Musik

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- 32,00 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren;
- 2.000,00 € Sockelbetrag für die Musikvereine (inkl. Instrumentenbonus);
- 1.335,00 € Sockelbetrag für die weiteren unter Kategorie A zählenden Vereine.

b) Kategorie B - Sport

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- 32,00 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren;
- 666,00 € Sockelbetrag

c) Kategorie C – Kultur und Kunst

Der jährliche Zuschuss (Festbetrag) beträgt für jeden Verein der Unterkategorien:

- aa) Ausgeprägt: 2.665,00 €
- bb) Andere: 800,00 €

d) Kategorie D – Kinder und Jugend

Der jährliche Zuschuss (Festbetrag) beträgt für jeden Verein: 2.670,00 €

e) Kategorie E – Allgemeininteresse

Der jährliche Zuschuss (Festbetrag) beträgt für jeden Verein der Unterkategorien:

aa) mit Kindern und Jugendlichen

bis 9 Kinder / Jugendliche	535 €
ab 10 Kinder/Jugendliche	800 €
ab 30 Kinder/Jugendliche	1.065 €
ab 50 Kinder/Jugendliche	1.335 €
ab 70 Kinder/Jugendliche	1.600 €

bb) Andere 400 €

f) Kategorie A – E - Außergewöhnlich umfangreiche Jugendarbeit (JugendPlus)

Die Höhe des Festbetrags richtet sich nach der Anzahl der im Verein betreuten Kinder und ist wie folgt gestaffelt:

Anzahl der betreuten Kinder/Jugendlichen - Festbetrag JugendPlus:

101 - 200	1.000 €
201 - 300	2.000 €
301 - 400	3.000 €
401 - 500	4.000 €
über 500	5.000 €

5. Verfahrensregeln bei Investitionszuschüssen

a) Zuschussanträge sind von den Vereinen der Stadt spätestens bis 31.10. des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des Zuschussjahres durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ der Stadt.

b) Der Zuschussantrag muss ausreichend schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen muss der Verein der Stadt offenlegen. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass ein Bauvorhaben finanziert ist und die Folgekosten vom Verein getragen werden können.

c) Auf bewilligte Zuschüsse können Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Die Schlusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Stadt eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.

d) Die Stadt behält sich vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag abzuschließen, der den Zweck verfolgt, die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstandes für den Vereinszweck zu sichern bzw. ein Rückforderungsrecht festzulegen.

6. Verfahrensregeln bei sonstigen Zuschüssen

a) Maßgebend für die Bemessung der jährlichen Zuschüsse nach Abschnitt III Nr. 4 ist der jeweilige Stand zum 1. Januar des laufenden Jahres, bei Abschnitt III Nr. 3 c) der auf die erstmalige Fertigstellung folgende 1. Januar.

b) Die Vereine haben bis spätestens 1. März des laufenden Jahres der Stadt den aktuellen Stand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, entfällt der Zuschuss.

c) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplans des laufenden Jahres.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden, vom Gemeinderat am 16.03.2026 beschlossenen Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Renningen, den 16.03.2026

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin